

# DIE ERSATZTEILKLAUSEL IM DESIGNRECHT.

Argumente gegen die Einführung einer Reparaturklausel.

GRUR Jahrestagung / 27.09.2019

Dr. Torsten Dilly\*

Senior Legal Counsel

BMW AG

\*Der Inhalt des Vortrags gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder

# ÜBERSICHT.

- I. Ausgangspunkt.
- II. Reparaturklausel führt zur Aushöhlung des Designschutzes.
- III. Reparaturklausel führt zu massiver Reduktion des Anreizes für innovative Tätigkeiten.
- IV. Keine Verringerung der Verbraucherpreise zu erwarten.
- V. Reparaturklausel systemwidrig und rechtssystematisch abzulehnen.
- VI. Reparaturklausel wettbewerbs- und wirtschaftspolitisch bedenklich.
- VII. Reparaturklausel verfassungsrechtlich und konventionsrechtlich bedenklich.
- VIII. Reparaturklausel gemeinschaftsrechtlich nicht erforderlich.
- IX. Reparaturklausel rechtspolitisch abzulehnen.
- X. Jedenfalls: Gesetzesentwurf korrekturbedürftig.

# I. AUSGANGSPUNKT.

## 1) Designrecht ist zeitlich befristetes Monopolrecht:

- Inhaber hat alleiniges Benutzungs- und Verwertungsrecht.
- Bisher keine Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärmarkt.
- Belohnung für Beitrag zum Formenschatz.
- Anreiz für Innovationen.

## 2) Verhältnis zum Kartellrecht:

- Durchsetzung von Designrechten kartellrechtlich grds. zulässig.
- Eventuell höhere Preise kartellrechtlich grds. zulässig und wettbewerbspolitisch akzeptiert.

## II. REPARATURKLAUSEL FÜHRT ZUR AUSHÖHLUNG DES DESIGNSCHUTZES.

### 1) Betroffene Teile:

- Reparaturklausel zielt auf äußere Karosserieteile.
- Deren Gestaltung ist innovativ und dem Designschutz von Haus aus zugänglich.
- Bsp.: Motorhaube als wettbewerbsdifferenzierender Faktor, visualisiert  
das Design eines Autos (DM/068441, 1.1):



- Diese Teile verfügen „in Alleinstellung“ nur über einen „Sekundärmarkt“.

### 2) Konsequenz:

-> Designschutz dieser Teile ist gänzlich ausgehöhlt.

### III. REPARATURKLAUSEL FÜHRT ZU MASSIVER REDUKTION DES ANREIZES FÜR INNOVATIVE TÄTIGKEITEN.

- Designentwicklungskosten werden über gesamten Lebenszyklus eines Fahrzeugs amortisiert. Wirtschaftliche Einheit zwischen Primär- und Sekundärmarkt.
- Bestätigt durch Gesetzesbegründung zu §73 DesignG:  

„...Originalhersteller erhalten ... Frist, ... ihre Preise derart kalkulieren zu können, dass sie ... Amortisierung ihrer Entwicklungskosten auch auf dem Primärmarkt erreichen können.“
- Ausschluss des Designschutzes im Sekundärmarkt reduziert Amortisationsmöglichkeiten.
- Infolgedessen Reduzierung der Innovationstätigkeiten zu erwarten.

# IV. KEINE VERRINGERUNG DER VERBRAUCHERPREISE ZU ERWARTEN.

1) Gegebenheiten des Ersatzteilmarktes sprechen klar gegen Preisreduktion:

- Empirisch belegt:  
kein Zusammenhang zwischen Bestehen von Designschutz und Preisniveau der Teile.
- DAT Preisvergleich 2017 im Kfz-Bereich:
  - Preise in Deutschland am unteren Ende.
  - Zum Teil Länder ohne Designschutz mit höherem Preisniveau.

2) Selbst Gesetzgeber scheint nicht ernsthaft Preissenkung zu erwarten:

Gesetzesentwurf, S.3:

„... unter Umständen damit zu rechnen, dass Verbraucherpreise für sichtbare Autoersatzteile leicht sinken.“

## IV. KEINE VERRINGERUNG DER VERBRAUCHERPREISE ZU ERWARTEN.

3) Pauschale Behauptung unzutreffend, Nachahmer seien „stets“ günstiger:  
Bsp. Heckleuchte für BMW E36

- VK (inkl. MwSt.) BMW AG: 121,61 EUR
- VK (inkl. MwSt.) Nachahmer: 133,00 EUR



4) Neue Marktteilnehmer führen nicht zu sinkenden Preisen:

- Reparaturfall erfordert immer ein Ersatzteil.
- Kein erhöhter Bedarf bei zusätzlichen Marktteilnehmern.
- Kunde kauft nicht ein Ersatzteil, sondern Reparatur als Service. Preis des Ersatzteils nur ein Element des Gesamtpreises.
- Nur Verschiebung der Marktanteile zwischen den Originalherstellern und den Ersatzteileproduzenten zu erwarten, aber keine Preisreduktion zugunsten der Verbraucher.

# V. REPARATURKLAUSEL SYSTEMWIDRIG UND RECHTSSYSTEMATISCH ABZULEHNEN.

- 1) Rechtssystematisch verfehlte Aufnahme wettbewerbspolitischer Erwägungen in das Designrecht:
  - Falls Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärmarkt bestünde und im Einzelfall unzulässige Monopolprämie erzielt würde, wäre dies mit allgemeinem Instrumentarium des Kartellrechts selbst zu korrigieren (Missbrauchskontrolle).
  
- 2) „Anreizwirkung“ kein sachgerechtes Differenzierungskriterium:
  - Anreizwirkung kein Kriterium des Designrechts.
  - Falls Anforderungen des DesignG erfüllt sind, besteht Schutz.
  - Bei bestehendem Produktbestand ebenfalls Einheitlichkeitserfordernis:
    - „Anreiz“ des Designs dabei ohne Bedeutung.
    - außer Frage, dass Schutz besteht.

# V. REPARATURKLAUSEL SYSTEMWIDRIG UND RECHTSSYSTEMATISCH ABZULEHNEN.

## 3) Schlechterstellung des Designrechts gegenüber anderen Schutzrechten:

- Designrecht mit anderen Schutzrechten - insbesondere Patenten - gleichwertig.
- Andere Schutzrechte - insbesondere Patente – genießen Schutz im Primär- und Sekundärmarkt.
  - Patentinhaber genießt auch dann Patentschutz, falls bei Unfall patentgeschütztes Teil ersetzt werden muss.
  - Ausschließlichkeitwirkung ist dieselbe wie bei Design (ohne Reparaturklausel).
- Einseitige Beschränkung des Innovationsschutzes im Designrecht.

# V. REPARATURKLAUSEL SYSTEMWIDRIG UND RECHTSSYSTEMATISCH ABZULEHNEN.

## 4) Präzedenzwirkung für andere Schutzrechte:

- Einführung einer Reparaturklausel im Designrecht kann Präzedenzwirkung für andere Schutzrechte haben.

# VI. REPARATURKLAUSEL WETTBEWERBS- UND WIRTSCHAFTSPOLITISCH BEDENKLICH.

- 1) Kein Schutz des Innovationswettbewerbs, sondern Förderung des Imitationswettbewerbs:

Wettbewerbspolitisches Ziel in der sozialen Marktwirtschaft ist Förderung von Innovationen.

Reparaturklausel fördert Imitationen, denn Ersatzteilhersteller übernehmen fremde Leistung

- ohne eigene Innovation,
- ohne eigenen Aufwand für Lagerhaltung / Lieferverpflichtungen und
- ohne eigenes Entwicklungsrisiko.

# VI. REPARATURKLAUSEL WETTBEWERBS- UND WIRTSCHAFTSPOLITISCH BEDENKLICH.

## 2) Schlechterstellung von Originalherstellern gegenüber Ersatzteilanbietern:

- Originalhersteller:
  - bieten langlaufende Liefergarantien für vollständiges Ersatzteilprogramm,
  - versorgen auch unrentable Kleinserien bei kapitalbindender Lagerhaltung,
  - gewährleisten Versorgungssicherheit.

Bsp.:

Spiegel Online vom 17.6.2019:

Oldtimer BMW 5er E34 Geliebtes Eisenschwein  
Ersatzteilversorgung: Die Ersatzteillage ist für ein 30 Jahre altes Modell hervorragend. ....

Auch Karosserieteile und Innenraumteile liegen beim Hersteller auf Vorrat. ....



Abb. BMW 520i (E34, ab 1988 vertrieben)

# VI. REPARATURKLAUSEL WETTBEWERBS- UND WIRTSCHAFTSPOLITISCH BEDENKLICH.

- Dagegen keine Lieferverpflichtungen des Anbieters von Ersatzteilen:
  - Nur selektives Teileangebot.
  - Ausrichtung am Umfang des Bedarfs und (hohen) Stückzahlen.
  - Kein Risiko einer Fehlinvestition.
  
- „Cherry Picking“ benachteiligt Originalhersteller.

# VI. REPARATURKLAUSEL WETTBEWERBS- UND WIRTSCHAFTSPOLITISCH BEDENKLICH.

- 3) Keine Förderung der Herstellung von Ersatzteilen in Europa zu erwarten.
- 4) Negative Auswirkungen auf zahlreiche Branchen außerhalb der Autoindustrie möglich:
  - Hausgeräte
  - Schmuck
  - Möbel
  - Reisegepäck
  - Schreibwaren und Büroartikel
  - Gartengeräte
  - Sanitärbereich

-> Hierfür fehlt jegliche Folgenabschätzung.

# VII. REPARATURKLAUSEL VERFASSUNGSRECHTLICH UND KONVENTIONSRECHTLICH BEDENKLICH.

## 1) Art. 14 GG:

- Vollständige Aushöhlung des Designschutzes im Sekundärmarkt.
- Eingriff in das Verwertungsrecht des Designinhabers ohne Vorliegen gesteigerten öffentlichen Interesses.
- Unentgeltliches Nutzungsrecht zielt nur auf Förderung von Nachahmern ab.

## 2) Art. 3 GG:

Ungleichbehandlung von Herstellern komplexer Erzeugnisse gegenüber Herstellern von Sachgesamtheiten.

# VII. REPARATURKLAUSEL VERFASSUNGSRECHTLICH UND KONVENTIONSRECHTLICH BEDENKLICH.

## 3) Art. 26 TRIPS:

- Abs. 1 gewährleistet Verbotungsrecht von Nachahmungen zu gewerblichen Zwecken.
- Abs. 2 erlaubt Schutzausnahme nur in begrenzten Ausnahmefällen. Ausnahme:
  - darf nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung stehen;
  - darf berechnigte Interessen des Inhabers des geschützten Musters nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch berechnigte Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.
- Abs. 3 gewährleistet Schutzdauer von mindestens zehn Jahren.

Aber:

Reparaturklausel setzt Verwertungsrecht im Sekundärmarkt ab dem ersten Tag faktisch außer Kraft.

# VIII. REPARATURKLAUSEL GEMEINSCHAFTSRECHTLICH NICHT ERFORDERLICH.

- 1) Keine finale Regelung in der GGV:
  - Art. 110 GGV ist Übergangsbestimmung
  
- 2) Keine Pflicht aus der DesignRL:
  - Art. 14 DesignRL „freeze plus“
  
- 3) Keine Erreichung gleicher Bedingungen im Gemeinsamen Markt:
  - überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten hat keine Reparaturklausel.
  
- 4) Derzeit kein gültiger RL Vorschlag der Kommission:
  - Vorschlag der Kommission für RL zur Änderung der DesignRL wurde 2014 wieder zurückgezogen.

# IX. REPARATURKLAUSEL RECHTSPOLITISCH ABZULEHNEN.

- 1) Auswirkungen auf Sicherheit und Qualität möglich:
  - „Blech ist Blech“ ist überholt.
  - Ersatzteil kann anderes Crashverhalten aufweisen.
  - Abweichungen bei Passgenauigkeit und Formgebung möglich, Konsequenz bspw. abweichendes Strömungsverhalten.
  - Abweichende Materialien können andere Haltbarkeit aufweisen.
  - Negative Folgen (einschl. Produkthaftungs- und Imagerisiken) können fälschlich dem Originalhersteller zugeschrieben werden.
- 2) Außerhalb der Autoindustrie: Kein Anreiz für die Schaffung langlebiger Produkte.
- 3) Negative Auswirkungen auf die Verfolgung von Schutzrechtsverletzungen.
- 4) Negative Auswirkungen auf den gewerblichen Rechtsschutz weltweit.

# X. JEDENFALLS: GESETZESENTWURF KORREKTURBEDÜRFTIG.

- 1) Änderung des Wortlauts des § 40a Abs. 1 DesignG zur Einführung des Erfordernisses der „Formgebundenheit“ erforderlich:

„Es besteht kein Designschutz für ein in ein Erzeugnis eingebautes oder darauf angewandtes Design, das ein **formgebundenes** Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist und das allein mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um ihm wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. Dies gilt nicht, wenn der vorrangige Zweck, zu dem das genannte Bauelement auf den Markt gebracht wird, ein anderer als die Reparatur des komplexen Erzeugnisses ist.“

- 2) Ergänzung von Sorgfaltspflichten in § 40a Abs. 1 DesignG.

**VIELEN DANK.**